

Prüfbericht



Nummer	20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01)
Inhaber (Auftraggeber)	MCC-Menssing Chemiehandel & Consultants GmbH Dorotheenstraße 48 22301 Hamburg Deutschland
Produkt	Partikelfilternde Halbmaske
Bezeichnung	Lieferbezeichnung: Efficient Filtering Mask L-103 KN95
Details	Produkthersteller Guangzhou Harley Commodity Company Ltd.; Chargennummer 20200414
Besonderheiten	CPA mit Ausatemventil(en) eignen sich grundsätzlich nicht für den Fremdschutz. Etwaig auf dem Produkt und/oder Verpackung angebrachte Kennzeichnungen wurden nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.
Auftrag	Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020
Umfang	Der Prüfbericht umfasst insgesamt 12 Seiten und Anlagen (6 Seiten).
Hinweis	Der Prüfbericht darf nur ungekürzt veröffentlicht werden. Es gilt das „Merkblatt zur Benutzung von ift-Prüfdokumentationen“.

1 Durchführung

1.1 Probennahme und Produktbeschreibung

Dem ift liegen folgende Angaben zur Probennahme vor:

Probennehmer: MCC-Menssing Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)

Datum: 22.06.2020

Nachweis: Ein Probennahmebericht liegt dem ift vor.

Anlieferdatum: 24.06.2020

Beschreibung: Zur Identifikation des Produkts ist der geprüfte Probekörper in der Anlage beschrieben / dargestellt. Materialangaben, Artikelnummern u.a. firmenspezifische Bezeichnungen sind Angaben des Auftraggebers und werden vom ift auf Plausibilität überprüft.

ift-Pk-Nummer: 20-002295-PK01 / WE: 50912-001, WE: 50912-002, WE: 50912-003, WE: 50912-004, WE: 50912-005, WE: 50912-006, WE: 50912-007, WE: 50912-008, WE: 50912-009, WE: 50912-010, WE: 50912-011, WE: 50912-012, WE: 50912-013, WE: 50912-014, WE: 50912-015

1.2 Grundlegendokumente der Verfahren

Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 2020 - 06

1.3 Verfahrenskurzbeschreibung

Sichtprüfung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

CPA müssen zum Verkauf so verpackt angeboten werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung und Verunreinigung vor dem Gebrauch geschützt sind.

Um den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einer Persönlichen Schutzausrüstung entsprechen zu können, müssen die verwendeten Werkstoffe der CPA und deren Verarbeitung so ausgelegt sein, dass sie für den Benutzer keine Gefährdung oder Belästigung darstellen:

- CPA dürfen keinen starken Eigengeruch aufweisen.
- Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) dürfen sich bei 2 von 3 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern lösen.
- Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) und anschließender Durchströmung der Maske mit 300 l/min (1 Minute, einatemseitig) dürfen bei 2 von 2 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern mitgerissen werden.
- Sollten auf der Verpackung der CPA die Aussagen „tötet Bakterien“, „tötet Viren“ oder ähnliches aufgedruckt sein, kann die Prüfstelle weitere Prüfungen verweigern.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Anlegeprüfung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Die CPA muss leicht an- und abgelegt werden können. Die Kopfbänderung muss kräftig genug sein, um die CPA in Position zu halten. Die CPA muss einen Dichtsitz am Gesicht der Testperson gewährleisten. Ebenso ist der Nasenbügel auf Eignung und Befestigung zu überprüfen (z.B. fester Sitz – auch nach mehrmaligem An- und Absetzen oder feste Verklebung bei außen aufgesetzten Nasenbügeln).

Bei einem Trageversuch, der mit 3 Personen durchgeführt werden muss, dürfen keine offensichtlichen Undichtigkeiten im Bereich der Dichtlinie der Maske erkennbar sein. Bei der Beatmung durch die Testpersonen dürfen in der Einatemphase keine Luftströmungen, die durch Undichtigkeiten in der Dichtlinie (schlechte Anpassung an das Gesicht) entstehen, wahrnehmbar sein. Die Anzahl der Testpersonen kann auf maximal 7 ausgedehnt werden. Der Test wird bestanden, wenn er entweder vollständig (3 von 3) oder mehrheitlich bestanden wurde (3 von 5 oder 4 von 7 Personen).

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Temperaturkonditionierung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

5 partikelfiltrierenden Halbmasken werden über einen Zeitraum von 24 h einer trockenen Atmosphäre von (70 +/- 3) °C ausgesetzt.

Im Anschluss der Prüfung werden die Prüfkörper mindestens 4 h bei Raumtemperatur konditioniert.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Gebrauchssimulation nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Eine künstliche Lunge wird auf 25 Hübe/min und 2,0 l/Hub eingestellt. Die partikelfiltrierende Halbmaske wird an einem Sheffield-Prüfkopf befestigt. Zum Prüfen wird ein Sättiger in den Ausatemweg zwischen der künstlichen Lunge und dem Prüfkopf eingebaut. Der Sättiger wird auf eine Temperatur von mehr als 37 °C eingestellt, um die Abkühlung der Luft, bevor sie den Mund des Prüfkopfes erreicht, zu berücksichtigen. Die Luft muss am Mund des Prüfkopfes (37 +/- 2) °C haben und gesättigt sein. Um zu verhindern, dass überschüssiges Wasser aus dem Mund des Prüfkopfes läuft und die partikelfiltrierende Halbmaske verunreinigt, wird der Prüfkopf geneigt, sodass das Wasser vom Mund wegläuft und in einem Auffangbehälter gesammelt wird.

Nachdem sich die Apparatur stabilisiert hat, wird die partikelfiltrierende Halbmaske am Prüfkopf befestigt. Die Prüfung wird 1 x 20 min je Maske durchgeführt. Die Anzahl der Proben beträgt 5 partikelfiltrierende Halbmasken.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.



Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil) nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie
Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Geprüft werden 2 CPA nach der Temperaturkonditionierung und der Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9. Der Ausatemwiderstand wird in der Lage geradeaus sehend geprüft.

Der Atemwiderstand bei der Einatmung bei 95 l/min muss bei allen Mustern $\leq 3,0$ mbar sein.
Der Atemwiderstand bei der Ausatmung bei 160 l/min muss bei allen Mustern $\leq 3,0$ mbar sein.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Durchlass des Filtermediums nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atem-
schutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Der Durchlass des Filters der CPA wird mit Natriumchlorid (NaCl) mit 95 l/min geprüft. Es müssen insgesamt drei Muster der CPA geprüft werden.
Die drei Muster werden wie folgt konditioniert: Temperaturkonditionierung nur bei hoher Temperatur und Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten.

Die Prüfung erfolgt nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.11 mit der Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7:2008 Abschnitte 5.1, 5.2, 5.3 und 7.3.

Der Durchlass aller drei Muster muss $\leq 6,0$ % sein.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020
Inhaber MCC-Menssing Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



2 Einzelergebnisse

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

Projekt-Nr. 20-002295-PR01
Grundlagen der Prüfung Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020
Probekörper / Typ Partikelfiltrierende Halbmaske
Prüfzeitraum 24.06.2020 - 07.07.2020
Verantwortlicher Prüfer Thomas Krichbaumer
Prüfer Thomas Hannover, Manuel Feuerstein, Franz Gruber

1. Allgemeine Informationen zu den Probekörpern

Bezeichnung der Proben durch den Auftraggeber: Efficient Filtering Mask L-103V KN95
Endverbrauchsdatum: 3 Jahre nach Produktionsdatum
Chargennummer: 20200414
Anzahl der Verpackungseinheiten je Karton: unbekannt
Anzahl der CPA je Verpackungseinheit: 2
Art.-Nr. der Probekörper: unbekannt

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020
Inhaber MCC-Menssing Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



2. Messdaten/Ergebnisse

2.1. Temperaturkonditionierung

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.1
Verwendete Prüfmittel: Wärmeofen Pst/020364
Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Durchführung

Die partikelfiltrierenden Halbmasken wurden über einen Zeitraum von 24 h einer trockenen Atmosphäre von (70 +/- 3) °C ausgesetzt.

Anzahl der Proben: 5
Probekörpernummern: 50912-001
50912-002
50912-003
50912-004
50912-005

Die Probekörper wurden im Anschluss mindestens 4 h an die Raumtemperatur angeglichen.

Ergebnis:

Bei anschließender Untersuchung wurden visuell keine Beschädigungen festgestellt, welche die Funktionsfähigkeit beeinflussen.

2.2. Gebrauchssimulation

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.1
Verwendete Prüfmittel: Sheffield-Prüfkopf Pst/29408
Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Durchführung

Die Prüfung wurde mittels einer künstlichen Lunge, welche auf 25 Hübe/min und 2,0 l/Hub eingestellt war, durchgeführt. Der Sättiger wurde so eingestellt, dass die gesättigte Luft am Mund des Prüfkopfes (37 +/- 2) °C aufwies. Nachdem sich die Apparatur eingeregelt hatte, wurde jede Atemschutzmaske für 20 min auf den Prüfkopf montiert.

Probekörpernummern: 50912-001
50912-002
50912-003
50912-004
50912-005

Ergebnis:

Bei anschließender Untersuchung wurden visuell keine Beschädigungen festgestellt, welche die Funktionsfähigkeit beeinflussen.

Anforderungen erfüllt



Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

2.3. Sichtprüfung

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.2
 Verwendete Prüfmittel: - / -
 Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.
 Probekörpernummer: 50912-006
 50912-007
 50912-008

Beurteilung	OK	NOK
Die CPA müssen zum Verkauf so verpackt angeboten werden, dass sie gegen mechanische Beschädigungen und Verunreinigungen vor dem Gebrauch geschützt sind.	✓	
Weder auf dem Produkt, noch auf der Verpackung, sind folgende Kennzeichnungselemente erlaubt: CE-Kennzeichnung / Hinweise auf die EN 149 / Produktbezeichnungen mit oder ohne Klassenangaben oder sonstigen Zusätzen aus einschlägigen europäischen Normen im Bereich PSA oder Medizinproduktrecht. (z.B. FFP“X“, IIR etc.)	✓	
Informationen müssen jeder CPA oder der kleinsten Verpackungseinheit in deutscher Sprache beigelegt sein. Die Informationen können in Textform oder beispielsweise in Piktogrammen dargestellt werden. Die Informationen müssen mindestens Angaben enthalten zu: a) Sitz sowie richtiges An- und Ablegen; b) Hinweise zur Verwendung nur als Infektionsschutz	✓	
Die CPA oder die kleinste Verpackungseinheit muss mit den folgenden Informationen gekennzeichnet sein: a) Name, Warenzeichen oder andere Angaben zur Identifikation des Herstellers b) Typ-identische Kennzeichnung (Nummer, Modell oder Ähnliches, ggf. Charge)	✓	
Um den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einer Persönlichen Schutzausrüstung entsprechen zu können, müssen die verwendeten Werkstoffe der CPA und deren Verarbeitung so ausgelegt sein, dass sie für den Benutzer keine Gefährdung oder Belästigung darstellen:	✓	
• CPA dürfen keinen starken Eigengeruch aufweisen.	✓	
• Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) dürfen sich bei 2 von 3 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern lösen.	✓	
• Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) und anschließender Durchströmung der Maske mit 300 l/min (1 Minute, einatembseitig) dürfen bei 2 von 2 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern mitgerissen werden.	✓	

Ergebnis:

Die Anforderungen wurden erfüllt.



Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

2.4. Anlegeprüfung

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.3

Verwendete Prüfmittel: - / -

Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Probekörpernummer: 50912-009
 50912-010
 50912-011

Umgebungsbedingungen: Temperatur 21 °C Luftfeuchte 51 % Luftdruck 966 hPa

Anzahl der Probanden: 3

Kriterium / Beurteilung	OK	NOK
Die CPA muss leicht an- und abgelegt werden können.	✓	
- / -		
Die Kopfbänderung muss kräftig genug sein, um die CPA in Position zu halten.	✓	
- / -		
Die CPA muss einen Dichtsitz am Gesicht der Testperson gewährleisten.	✓	
Bei drei von drei Probanden konnten keine Undichtigkeiten festgestellt werden.		
Bei einem Tragversuch dürfen keine offensichtlichen Undichtigkeiten im Bereich der Dichtlinie der Maske erkennbar sein.	✓	
Siehe oben.		
Bei der Beatmung durch eine Testperson dürfen keine Luftströmungen, die durch Undichtigkeiten in der Dichtlinie (Anpassung an die Gesichtsform) entstehen, wahrnehmbar sein.	✓	
Siehe oben.		
Fester Sitz des Nasenbügels – auch nach mehrmaligem An- und Absetzen oder feste Verklebung bei außen aufgesetzten Nasenbügeln.	✓	
- / -		
Komfort der Kopfbänderung:		
Tragekomfort ist gegeben.		
Sicherheit von Verbindungen:		
Sicherheit von Verbindungen ist gegeben.		
Gesichtsfeld:		
Keine Einschränkungen im Sichtfeld.		
Kommentare des Probanden:		
Keine.		

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020
Inhaber MCC-Menssing Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



2.5. Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil)

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.6.1
Verwendete Prüfmittel: LWW-Prüfstand Pst/020288
Sheffield-Prüfkopf Pst/29409
Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Umgebungsbedingungen: Temperatur 21 °C Luftfeuchte 48 % Luftdruck 960 hPa

Geprüft wurden 2 CPA nach der Temperaturkonditionierung, sowie nach Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung.

Durchführung:

CPA 1, Probekörpernummer: 50912-001

Gemessener Atemwiderstand bei Einatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 95 l/min: 1,7 mbar

Gemessener Atemwiderstand bei Ausatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 160 l/min: 1,8 mbar

CPA 2, Probekörpernummer: 50912-002

Gemessener Atemwiderstand bei Einatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 95 l/min: 1,3 mbar

Gemessener Atemwiderstand bei Ausatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 160 l/min: 1,5 mbar

Ergebnis:

Der Atemwiderstand muss bei allen Prüfmustern $\leq 3,0$ mbar sein.

Die Anforderungen wurden erfüllt.

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020
Inhaber MCC-Menssing Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



2.6. Durchlass des Filtermediums mittels Natriumchlorid

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.4

Verwendete Prüfmittel: PMFT 1000

Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Umgebungsbedingungen: Temperatur 26 °C Luftfeuchte 8 %

Geprüft wurden 3 CPA nach der Temperaturkonditionierung, sowie nach Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung.

Durchführung:

Der Durchlass des Filters der CPA wurde mit Natriumchlorid (NaCl) mit 95 l/min geprüft.

CPA 1, Probekörpernummer: 50912-003

Festgestellter Durchlass: 0,02 %

CPA 1, Probekörpernummer: 50912-004

Festgestellter Durchlass: 0,08 %

CPA 1, Probekörpernummer: 50912-005

Festgestellter Durchlass: 0,15 %

Ergebnis:

Der Durchlass der CPA aller drei Muster muss $\leq 6,0$ % sein.

Die Anforderungen wurden erfüllt.



3 Zusammenfassung

3.1 Ergebnis

Gesamtergebnis nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

Sichtprüfung nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

Anlegeprüfung nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

Temperaturkonditionierung nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

Gebrauchssimulation nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil) nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

Durchlass des Filtermediums nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

Anforderungen erfüllt

3.2 Verwendungshinweise

Die durchgeführten Prüfungen ersetzen nicht eine vollständige Prüfung nach EN 149:2001+A1:2009

Diese Prüfung/Bewertung ermöglicht keine Aussage über weitere leistungs- /qualitätsbestimmende Eigenschaften des Produkts.

ift Rosenheim

06.07.2020



Thomas Krichbaumer
Stv. Prüfstellenleiter
Sicherheitstechnik



Franz Gruber
Prüfingenieur
Sicherheitstechnik

Prüfbericht

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020

Inhaber MCC-Mensinging Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)
(Auftraggeber)



Erklärung zu Schadstoffen / Declaration on harmful substances
Probenahmebericht / Sampling report

Blatt 1 von 2 /
Page 1 of 2

Erklärung zu Schadstoffen / Declaration on harmful substances

ACHTUNG: Diese Erklärung ist Voraussetzung für die Prüfdurchführung.
ATTENTION: This declaration is compulsory to conduct the test.

Als Hersteller und/oder Inverkehrbringer ist mir bekannt,

- dass die o.g. Artikel keine gesundheitsgefährdenden Konzentrationen von Stoffen gemäß Anhang XIV und XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie Verordnung (EG) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) und Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) enthalten dürfen.
- dass die Anforderungen zu PAK (polyzyklische aromatischer Kohlenwasserstoffe) in Erzeugnissen gemäß AfPS GS 2019:01 und zu PCP gemäß deutscher Chemikalien-Verbotsverordnung eingehalten werden müssen.
- dass die Materialien für PSA nicht die Gesundheit oder Hygiene des Anwenders beeinträchtigen dürfen.
- dass die Materialien unter voraussehbaren normalen Anwendungsbedingungen oder durch ihren Abbau keine Substanzen freisetzen dürfen, die allgemein als toxisch, karzinogen, mutagen, allergen, reproduktionstoxisch oder auf andere Weise schädlich bekannt sind.

As a manufacturer and/or person who puts the product on the market I know,

- that the a.m. article shall not contain any health impairing concentrations of substances according to annex XIV and XVII of Regulation (EC) No. 1907/2006 (REACH), Regulation (EU) No. 528/2012 (Biocide-Regulation) and Regulation (EC) No. 850/2004 (POP-Regulation).
- that the requirement for PAH (polyaromatic hydrocarbons) in articles to AfPS GS 2019:01 and for PCP according to the German Chemicals Prohibition Ordinance must be fulfilled.
- that materials for PPE should not affect the health or hygiene of the user.
- that materials do not release substances generally known to be toxic, carcinogenic, mutagenic, allergenic, toxic to reproduction or otherwise harmful under foreseeable conditions and under normal use.

Name des Unterzeichners / Name of signatory:

JAN MENSING

Hamburg
Ort
Place

22/06/20
Datum
Date

MCC
Mensinging Chemiehandel & Consultants GmbH
Dorotheenstraße 48
D-22301 Hamburg
Tel. 040 72 85 99 0
Fax 040 72 85 00 19

Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel
Legally binding signature / Stamp

Bild 1 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Auftraggebers

Prüfbericht

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020

Inhaber MCC-Mensinging Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)
(Auftraggeber)



Erklärung zu Schadstoffen / Declaration on harmful substances
Probenahmebericht / Sampling report

Blatt 2 von 2 /
Page 2 of 2

Probenahmebericht / Sampling report

ift-Projekt Nummer / ift project number: 20-002295-PR01

Verwendungszweck - Angabe über Anwender Zielgruppe (Krankenhäuser, medizinische Notfall-versorgung, etc.) / Intended use - information about users Target group (hospitals, emergency medical care, etc.)	- gemäß Sonderzulassung § 11 Abs. 1 des BfG - Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung nach § 9 MedVSt
Firma / Importeur (Auftraggeber) / Company / Importer (Client)	MCC-Mensinging Chemiehandel & Consultants GmbH
Hersteller / Manufacturer	Guangzhou Hanley Commodity Company Limited, China
Herstelldatum / Production date	
Chargen- / Liefergröße (Einfuhr) / Batch / delivery size (import)	
Chargennummer / Lieferscheinnummer (Einfuhr) / Batch number / delivery note number (import)	
Bezeichnung und Typ bzw. Beschreibung der Probe / Name and type or description of the sample	L-103V KP95
Angabe über geplante Produktionsmenge pro Woche / Information on planned production quantity per week	
Probe zur Ermittlung der Eigenschaft(en) (Bezeichnung / Prüfnorm) / Specimen for determination of the characteristics (designation / test standard)	Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 – Schnellverfahren Evaluation of the conformity of corona sars-cov-2 pandemic respiratory protection (CPA) according to the testing principle for corona sars-cov-2 pandemic respiratory protection masks revision 2
Verantwortlicher Bearbeiter, Probennehmer (Name, Unternehmen) / Responsible processor, sampler (name, company)	
Zeitpunkt und Ort der Probennahme / Point in time and place of sampling	
Kleinste Verpackungseinheit (VE) / Smallest packaging unit (PU)	2 Stück
Anzahl entnommener Proben / Number of samples taken	

Die Auswahl der Probe(n) erfolgte durch den Auftraggeber.
The test specimen were selected by the client.

Hamburg
Ort
Place

22/06/20
Datum
Date

MCC
Mensinging Chemiehandel & Consultants GmbH
Dorfstraße 48
D-22301 Hamburg
Tel. 040 / 27 85 99 - 0
Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel
Legally binding signature / Stamp

Bild 2 Probenahmebericht des Auftraggebers



Bild 1 Verpackung der Probekörper



Bild 2 Verpackung der Probekörper



Bild 3 Ansicht des Probekörpers



Bild 4 Ansicht des Probekörpers



Bild 5 Anbindung der Kopfbänderung

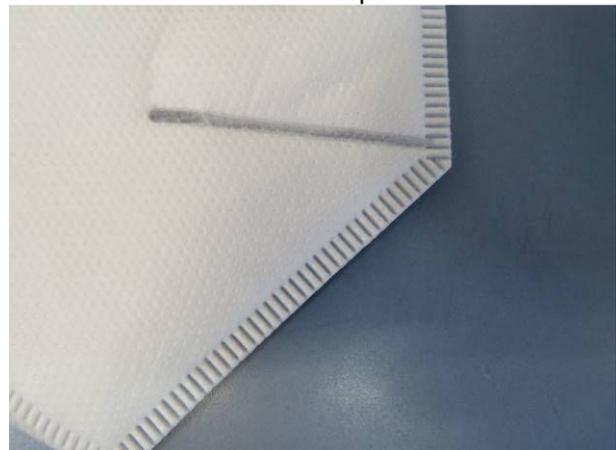


Bild 6 Nahtverschweißungen



Bild 7 Nasenbügel



Bild 8 Atemschutzmaske aufgetrennt



Bild 9 Aufschriften / Aufdrucke am Probekörper



Bild 10 Beipackzettel

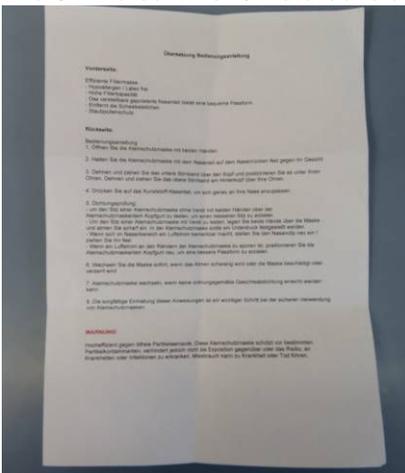


Bild 11 Beipackzettel

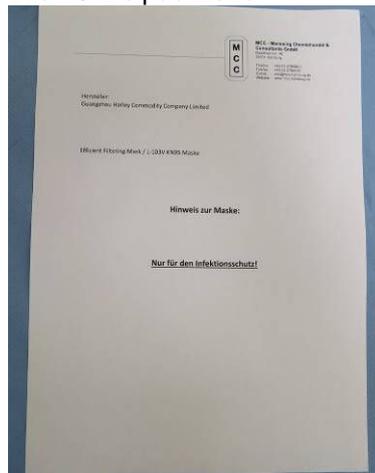


Bild 12 Infektionsschutzhinweis als Beipackzettel

Prüfbericht

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020

Inhaber MCC-Mensing Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)
 (Auftraggeber)



Bild 1 Gebrauchsanweisung des Herstellers als Aufdruck auf der Verpackung

Prüfbericht

Nr. 20-002295-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 06.07.2020

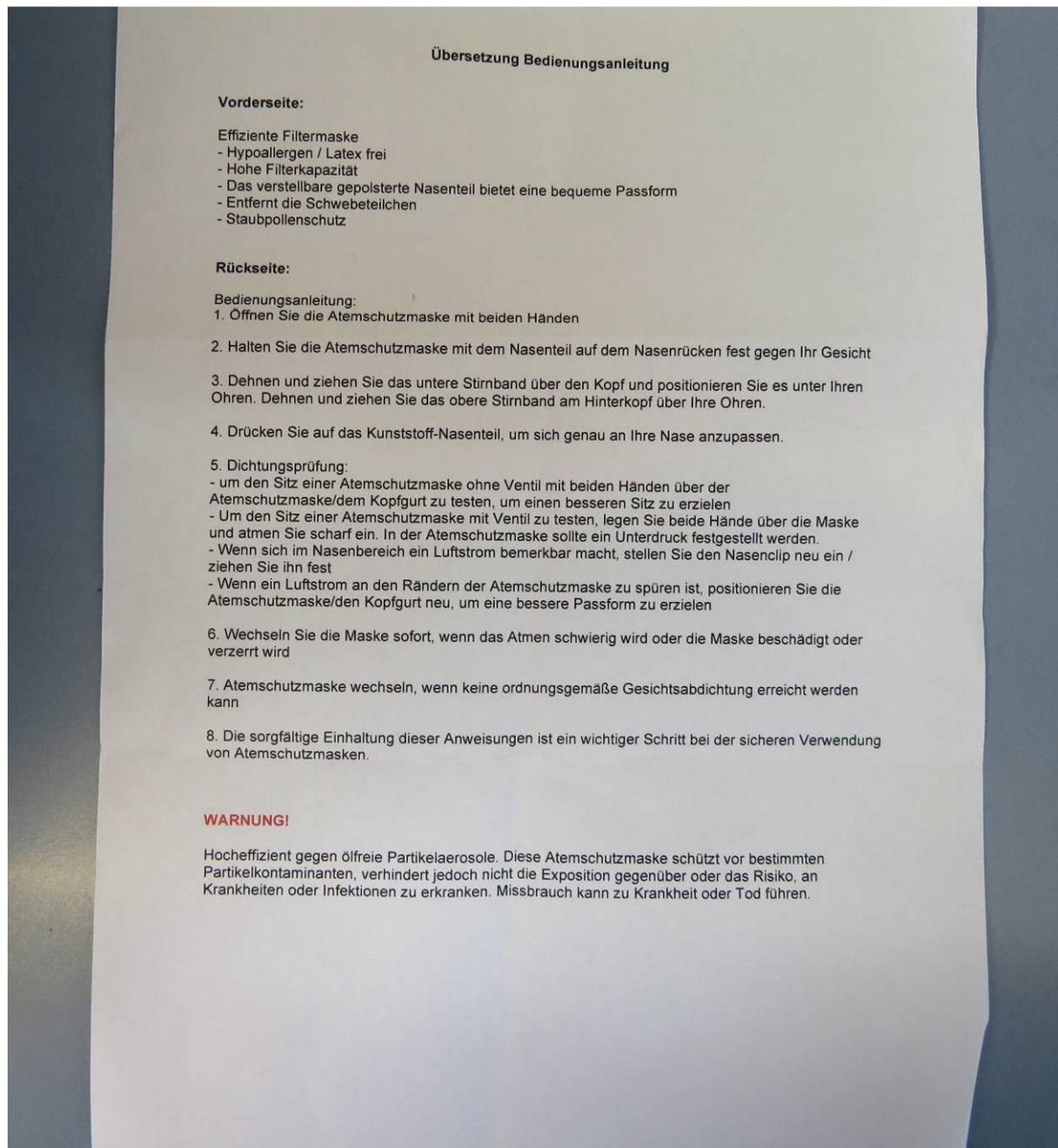
Inhaber MCC-Mensinging Chemiehandel & Consultants GmbH, 22301 Hamburg (Deutschland)
(Auftraggeber)

Bild 2 Gebrauchsanweisung des Herstellers als übersetzter Beipackzettel